

Besondere Bedingung Nr. 9938

Partnerkonzept Bergbahnen nach Umsatz

Zusatzbedingung zu den Allgemeinen Bedingungen All-Risk Sach- und Betriebsunterbrechungs-Bedingungen (Fassung 2011)

1. Risikoort:

Als Risikoort (Betriebsstätte) gelten sämtliche dem Versicherungsnehmer gehörenden, gemieteten, gepachteten oder in Verwendung stehende Betriebsgrundstücke samt zugehörigen Pisten, Loipen Parkplätzen, Rodelwegen, Beschneiungsanlagen, Seilbahnen und Lifte.

2. Erweiterung zu Teil A 1.2.5 Sturm / Hagel:

Der Teil A 1.2.5 Zusätzlich nicht versicherte Sachen gilt wie folgt abgeändert:

Im Freien befindliche bewegliche Sachen, ausgenommen solche Sachen, die als fix installierte bzw. fix montierte bewegliche Anlagen (z.B. Kräne, Gondeln und Sessel(lifte) oder fahrbare Beschneiungskanonen) gelten.

Weiters gelten selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Skidoos, Pistengeräte) ohne behördliches Kennzeichen mitversichert.

3. Erweiterung zu Teil A 1.3.3 Unbenannte Gefahr Nicht versicherte Sachen:

Der Teil A 1.3.3.1 gilt wie folgt abgeändert:

Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger sowie fahrende oder transportable Baugeräte, ausgenommen Pistengeräte, Skidoos und fahrbare Beschneiungskanonen.

4. Erweiterung zu Teil B 3.1 Feuer (BU):

In Erweiterung zu Teil B 3.1 Feuer gelten Unterbrechungsschäden durch den Ausfall der öffentlichen Energieversorgung auch dann mitversichert, wenn der Sachschaden (Feuer) an den Energieversorgungseinrichtungen auch außerhalb des in der Polizze bezeichneten Versicherungsortes eintritt, jedoch diese Einrichtungen ausschließlich dem versicherten Betrieb dienen.

5. Aufnahme neuer Betriebszweige

Von vorkommenden baulichen Veränderungen an den Gebäuden und von der Errichtung von Baulichkeiten auf den Versicherungsorten braucht der Versicherungsnehmer eine Anzeige nicht zu erstatten, sofern diese Veränderungen nicht erheblich gefahrerhöhend sind und nicht anderen Zwecken als denen der gegenwärtig betriebenen Gewerbe oder der Nebenbetriebe dienen. Änderungen in der Benutzungsweise der zum versicherten Grundstück gehörenden Gebäude brauchen ebenfalls nicht gemeldet zu werden, soweit eine erhebliche Erhöhung der Gefahr nicht vorliegt.

6. Prämienberechnung:

Grundlage für die Prämienberechnung bilden die Nettobetriebseinnahmen des(r) versicherten Unternehmen(s) inkl. aller mitversicherten Nebenbetriebe (wie z.B. Restaurants, Funparks, Sommerrodelbahn etc.)

Die jährliche Vorausprämie wird auf Basis der letzten Nettobetriebseinnahme berechnet. Die endgültige Prämienberechnung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres auf Grund der tatsächlich erreichten Nettobetriebseinnahme. Die Mindestprämie beträgt 75% der errechneten Prämie auf Basis der Vorjahresnettbetriebseinnahmen.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Zahlen bekanntzugeben. Sollte nach dem vereinbarten Zeitraum noch keine Meldung an den Versicherer ergangen sein, so kann dieser die Jahresprämie, die für das abgelaufene Versicherungsjahr vorgeschrieben wurde, nochmals vorschreiben.

7. Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung falls die angegebenen Nettobetriebseinnahmen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Die vereinbarte Versicherungssumme(n) (Höchstentschädigungssumme(n)) stellt die Höchstentschädigung dar. Die Bestimmungen des Art. 10 ABS gelten sinngemäß.

8. Vorsorge und Wertanpassung (Teil A 7.1.3. und 7.1.4.)

Die Bestimmungen des Teils A 7.1.3. Vorsorge- und Investitionsdeckung für Gebäude/Einrichtung sowie Teils A 7.1.4. Wertanpassung der Versicherungssummen von Gebäuden und/oder Betriebseinrichtung kommen nicht zur Anwendung.